

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 16. Februar 2018, Az. IB4-1512-11-17

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
- 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
- 2.1 Volumen
- 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
- 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
- 2.4 Investitionsförderung
3. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

- 1.1.1 ¹Im Jahr 2017 ist das Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt um 2,2 Prozent gestiegen und verzeichnete damit den stärksten Zuwachs seit 2011. ²Die Bundesregierung geht in ihrem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht davon aus, dass sich der Aufschwung kräftig fortsetzt.
- 1.1.2 ¹Der Jahresproduktion liegt eine positive Einschätzung der wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen zugrunde. ²Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die gute Entwicklung der vorausschauenden Konjunkturindikatoren für das verarbeitende Gewerbe, den anhaltenden Aufschwung am Arbeitsmarkt sowie die Belebung der Weltwirtschaft. ³Der Euroraum, Deutschlands wichtigster Absatzmarkt, stehe dabei erst am Anfang der zyklischen Erholung. ⁴Für das Jahr 2018 erwartet die Bundesregierung daher eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 2,4 Prozent.
- 1.1.3 ¹Der Arbeitsmarkt bleibt voraussichtlich ein wichtiger Treiber für das deutsche Wirtschaftswachstum. ²Der Beschäftigungsaufbau hält nunmehr seit dem Jahr 2005 an und wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Jahr fortsetzen, wenn auch aufgrund des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots weniger schwungvoll. ³Für Arbeitgeber werde es in vielen Branchen und Regionen schwieriger, die offenen Stellen in ihren Unternehmen erfolgreich zu besetzen. ⁴Der Jahreswirtschaftsbericht verweist in diesem Zusammenhang unter anderem darauf, dass angesichts der

europaweiten konjunkturellen Erholung die Arbeitskräftenachfrage im europäischen Ausland steigen und somit die Arbeitsmigration nach Deutschland an Attraktivität verlieren wird. ⁵Trotz intensiver Integrationsbemühungen und der hohen Nachfrage nach Arbeitskräften wird nach den Erfahrungen der Vergangenheit erwartet, dass die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt nur allmählich gelingen wird.

- 1.1.4 ¹Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund der guten Ertragslage der Unternehmen und einer zunehmenden Knappheit am Arbeitsmarkt deutlichere Lohnsteigerungen als in den Vorjahren vereinbart und die verfügbaren Einkommen insgesamt in diesem Jahr deutlich zunehmen werden. ²Vor diesem Hintergrund wird mit einer kräftigen Ausweitung der privaten Konsumausgaben gerechnet, auch für Investitionen in Wohnbauten.

- 1.1.5 ¹Die Projektion der Bundesregierung zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte geht davon aus, dass die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote voraussichtlich bereits im Jahr 2019 auf weniger als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (Maastricht-Referenzwert) sinken wird. ²Mit einer Schuldenstandsquote von rund 64,75 Prozent im Jahr 2017 (2016: 68,1 Prozent, 2015: 70,9 Prozent, 2014: 74,6 Prozent) liegt Deutschland hier auf Kurs. ³Allerdings stehen die öffentlichen Haushalte auch weiterhin vor mehrfachen Herausforderungen. ⁴Aus Sicht der Bundesregierung gehören hierzu unter anderem eine Normalisierung des Zinsumfelds, die Versorgung und Integration aufgenommener Flüchtlinge sowie die Alterung der Gesellschaft mit ihren perspektivisch wachsenden finanziellen Belastungen insbesondere im Bereich der Sozialausgaben.

- 1.1.6 ¹Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. ²Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. ³Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. ⁴Sanierungskonzepte (zum Beispiel Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabwiesbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. ⁵Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vergleiche auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist gegebenenfalls durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

¹Die Steuerschätzung vom November 2017 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2017					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,5 %	1,6 %	1,6 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
Gewerbesteuer brutto	5,6 %	1,3 %	3,0 %	3,2 %	3,6 %	3,4 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7,4 %	4,2 %	5,5 %	5,6 %	5,6 %	5,3 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	24,6 %	24,3 %	-2,2 %	2,2 %	2,2 %	2,3 %

Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2017. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

²Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. ³Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. ⁴Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der bundesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

¹Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. ²Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2018 neu 4,3 Prozentpunkte. ³Der Vervielfältiger 2018 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl ¹	<u>29,0 Prozentpunkte</u>
	49,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	4,3 Prozentpunkte
	<u>53,8 Prozentpunkte</u>
Vervielfältiger insgesamt	<u>68,3 Prozentpunkte</u>

1 Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2018 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich	DHH 2017	NTHH 2018	Veränderung 2018 gegen 2017	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (12,75 % und ab 2018 inkl. 155 Mio. €)	(4.280,953 4)	(4.664,619 3)	(383,665 9)	(9,0 %)
<u>abzgl.</u> 1. Verstärkung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-354,542 0)	(-376,218 8)	(-21,676 8)	(6,1 %)
2. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-40,600 0)	(-76,600 0)	(-36,000 0)	(88,7 %)
3. Verstärkung Investitionspauschale (= B.9)	(-406,000 0)	(-446,000 0)	(-40,000 0)	(9,9 %)
4. Verstärkung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(-98,400 0)	(-98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>3.381,411 4</u>	<u>3.667,400 5</u>	<u>285,989 1</u>	<u>8,5 %</u>
<u>davon</u> 1. Schlüsselzuweisungen	(3.357,631 4)	(3.663,035 5)	(305,404 1)	(9,1 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(4,080 0)	(4,165 0)	(0,085 0)	(2,1 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(19,500 0)	(0,000 0)	(-19,500 0)	(-100,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
<u>davon</u> 1. Abwasserförderung (StMUV)	70,250 0	(70,250 0)	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	(74,300 0)	23,000 0	44,8 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. kommunaler Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	314,280 3	337,280 3	23,000 0	7,3 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(33,900 0)	(33,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(246,000 0)	(200,000 0)	(-46,000 0)	(-18,7 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	697,142 9	730,666 7	33,523 8	4,8 %
IV. Einkommensteuerersatz	583,409 6	602,708 8	19,299 2	3,3 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzaufweisungen – Pro-Kopf-Beträge	462,000 0	468,500 0	6,500 0	1,4 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	225,000 0	225,000 0	0,000 0	0,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	69,300 0	69,300 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN.RECHT	0,090 0	0,090 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuweisungen für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	59,500 0	60,500 0	1,000 0	1,7 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,400 0	2,450 0	0,050 0	2,1 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	503,432 2	643,432 0	140,000 0	27,8 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
<u>davon</u> a) allgemeine Haushaltsmittel	(145,458 0)	(123,781 2)	(-21,676 8)	(-14,9 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(354,542 0)	(376,218 8)	(21,676 8)	(6,1 %)
9. Investitionspauschale	406,000 0	446,000 0	40,000 0	9,9 %
<u>Verstärkung aus allg. Steuerverbund</u>	<u>(406,000 0)</u>	<u>(446,000 0)</u>	<u>(40,000 0)</u>	<u>(9,9 %)</u>
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,675 0	3,675 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	316,000 0	320,000 0	4,000 0	1,3 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	150,000 0	150,000 0	0,000 0	0,0 %
<u>davon</u> a) allgemeine Haushaltsmittel	(51,600 0)	(51,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(98,400 0)	(98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	691,481 7	42,900 0	6,6 %
<u>davon</u> a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(414,881 7)	(52,900 0)	(14,6 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(40,600 0)	(76,600 0)	(36,000 0)	(88,7 %)
c) Verstärkung aus KfzSt-Ersatzverbund	(246,000 0)	(200,000 0)	(-46,000 0)	(-18,7 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche (StMBW)	4,000 0	4,280 0	0,280 0	7,0 %
16. Zuweisung nach dem Entflechtungsgesetz	251,135 0	251,135 0	0,000 0	0,0 %
<u>davon</u> a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(111,000 0)	(-2,000 0)	(-1,8 %)
b) ÖPNV (OBB)	(138,135 0)	(140,135 0)	(2,000 0)	1,4 %
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	65,300 0	65,300 0	0,000 0	0,0 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	36,000 0	36,000 0	0,000 0	0,0 %
<u>davon</u> a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(33,900 0)	(33,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	8.914,378 1	9.533,920 2	619,542 1	6,9 %
Kommunalanteil am Krankenhausfinanzierungsgesetz	-246,817 4	-315,447 1	-68,629 7	27,8 %
Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz	-251,135 0	-251,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	8.416,425 7	8.967,338 1	550,912 4	6,5 %

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um knapp 620 Mio. € oder 6,9 Prozent auf eine neue Rekordsumme von rund 9,53 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

¹Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 Prozent. ²Hinzu kommt ab dem Jahr 2018 der auf Bayern entfallende Anteil am Entlastungsbetrag Länder-Umsatzsteuer in Höhe von 155 Mio. €. ³Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. ⁴Sie wachsen um über 300 Mio. € auf gut 3,66 Mrd. €.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

¹Der Ansatz für Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen wird mit 150 Mio. € auf dem hohen Vorjahresniveau fortgeführt. ²Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

¹Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch hohe Leistungen des Staates zu Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen nachhaltig unterstützt:

- die Mittel für die Investitionspauschalen steigen auf 446 Mio. € (+40 Mio. €),
- die Mittel für die Krankenhausfinanzierung werden auf 643,4 Mio. € (+140 Mio. €) spürbar erhöht,
- für den Straßenbau und Straßenunterhalt stehen zusätzliche Mittel in Höhe von 23 Mio. € zur Verfügung, wodurch die Straßenunterhaltungspauschalen um über 8 Prozent erhöht werden können,
- die Mittel für die Gewährung von ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG werden auf 74,3 Mio. € (+23 Mio. €) erhöht.

²Die übrigen Investitionszuweisungen, wie zum Beispiel die zum kommunalen Hochbau nach Art. 10 FAG, werden auf dem hohen Niveau des Vorjahres fortgeführt.

3. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Studienzeiten 2019/2020 an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 29. Januar 2018, Az. I 232/01/2018

Im Vollzug des Art. 17 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Studienzeiten für das Fachstudium bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 16. September 2019 bis 27. März 2020 für die Studierenden, die im Jahr 2022 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2021 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 23. September 2019 bis 31. Dezember 2019

2. Teil vom 30. März 2020 bis 17. Juli 2020

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2020 bis 3. Juli 2020 für die Studierenden, die im Jahr 2020 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Rainer Schmid
Fachbereichsleiter